



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Ämter, amtsfreie Gemeinden und Städte
Lt. Verteiler

Abwasserverbände
Lt. Verteiler

untere Wasserbehörden
der Kreise und kreisfreien Städte
lt. Verteiler

Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 9
24106 Kiel

nachrichtlich
Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Spitzenverbände
des Landes Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein
- Abteilung Gewässer -
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Industrie- und Handelskammer
Schleswig-Holstein
Bergstraße 2
24103 Kiel

10. April 2012

Einführung der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung – SüVO) vom 19. Dezember 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 26. Januar 2012 wurde die novellierte Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung – SüVO) vom 19. Dezember 2011 im Gesetz- und Ver-

ordnungsblatt 2 diesen Jahres (GVOBl. Schl.-H. S. 105) bekannt gemacht. Mit Wirkung vom 23. Februar 2012 ist die Verordnung zeitlich unbefristet in Kraft getreten.

Mit der Ablösung der auf 5 Jahre befristeten Verordnung vom 24. Januar 2007 durch den unbefristeten Erlass der neuen Verordnung wurde von der in § 85 a Abs. 2 Satz 2 Landeswassergesetz (LWG) eingeräumten Möglichkeit der Bestimmung einer von § 62 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) abweichenden Geltungsdauer Gebrauch gemacht. Damit wurde die notwendige Voraussetzung geschaffen, die bestehende Verordnung um Regelungen für den dauerhaften Betrieb der öffentlichen Schmutz-, Misch- und Regenwasserkanalisationen und ihrer Bauwerke zu ergänzen.

Die nun geltende Verordnung hat keine strukturellen Änderungen erfahren. Sie gliedert sich weiterhin in einen Verordnungstext mit drei Anlagen (Anlage 1 kommunale Kläranlagen, Anlage 2 öffentliche Kanalisationsanlagen und zugehörige Bauwerke, Anlage 3 industrielle und gewerbliche Kläranlagen). Wesentliche Änderungen sind neben redaktionellen Anpassungen insbesondere:

a) eine Harmonisierung der Berichtspflichten (u.a. Vorverlegung der Vorlagefrist für Betriebsberichte um einen Monat in § 4 Abs. 2 und Streichung des Betriebsberichtes in Anlage 2),

b) die Erweiterung des Verordnungsinhaltes um die Untersuchung der Grundstücksanschlusskanäle sowie die Regenwasserkanalisation in Anlage 2.

Der Verordnungstext einschließlich Anlagen wurde in einem Arbeitskreis unter Leitung des MLUR in Zusammenarbeit mit den kommunalen Landesverbänden sowie der IHK und dem LLUR erarbeitet.

Zur Umsetzung der SüVO gebe ich folgende Hinweise.

Allgemeines

Abwassereinleiter und Betreiber von Abwasseranlagen sind nach § 61 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und § 85 a LWG zur Selbstüberwachung verpflichtet. Eine Selbstüberwachungsverordnung des Bundes gibt es bislang nicht, so dass für die Selbstüberwachung unverändert das Landesrecht gilt. In Schleswig-Holstein gibt es die SüVO seit 1987 (seinerzeit nur auf Kläranlagen anwendbar). 2007 wurde die SüVO umfassend novelliert (Erweiterung auf die öffentlichen Kanalisationen), musste aber wegen der Regelung in § 62 Abs. 1 LVwG auf 5 Jahre befristet werden und lief am 22.02.2012 aus. Sie wird durch die novellierte SüVO vom 19. Dezember 2011 ersetzt.

Nach § 60 WHG dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) errichtet, betrieben und unterhalten werden. Zu den Abwasseranlagen gehören neben den Abwasserreinigungsanlagen auch die Kanalisationen. Der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen ist ein elementarer Bestandteil des aktiven Gewässerschutzes, Kernaufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge und Voraussetzung zur langfristigen Erhaltung des Betriebsvermögens. Damit die Betreiber der Abwasseranlagen eigenverantwortlich die stetig gestiegenen Anforderungen an den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb erfüllen können, hat Schleswig-Holstein diese Anforderungen in der SüVO zusammengefasst.

Die SüVO gilt für:

- kommunale Kläranlagen
 - öffentliche Kanalisationen (bestehend aus Hauptkanal, Grundstücksanschlusskanälen und Anschlussleitungen der Straßenentwässerung) einschl. der Bauwerke (wie z.B. Pumpwerke, Düker, Abschlagbauwerke/Überläufe, Regenrückhalte- und Regenklärbecken)
 - industrielle und gewerbliche Abwasserbehandlungsanlagen
- und damit für alle Abwasseranlagen.

Sie gilt **nicht** für private Grundstücksentwässerungsanlagen.

In der SüVO ist insbesondere festgelegt,

- dass die Selbstüberwachung durch sachkundiges Betriebspersonal oder fachkundige Dritte erfolgt, wobei die speziellen Anforderungen an kommunale Kläranlagen, öffentliche Kanalisationen und ihrer Bauwerke sowie an industrielle und gewerbliche Abwasserbehandlungsanlagen in den Anlagen 1 bis 3 enthalten sind,
- die Art und Häufigkeit von Probenahmen, Analysen, Messungen und Untersuchungen durch den Betreiber,
- dass ein Betriebstagebuch zur Erfassung von Daten und Störungen vor Ort zu führen ist,
- dass ein Betriebsbericht, der die zusammengefasste Jahresdokumentation des Anlagenbetriebes beinhaltet, bis zum 1. März der zuständigen Wasserbehörde mit dem in den Anlagen 1 bis 3 festgelegten Umfang vorzulegen ist,
- welche Prüffristen für die öffentlichen Kanäle einzuhalten sind,
- dass Störungen der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen sind,
- welche Verstöße den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen.

Betriebsberichte – Berichtspflicht der Betreiber

Bis **zum 1. März des Folgejahres** ist der Jahresbericht zu erstellen und an die untere Wasserbehörde zu übersenden. Der **Musterbericht** ist auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter der Rubrik

Wasserwirtschaft, Meeres- und Küstenschutz / Abwasser / Verordnungen / SÜVO

oder unter der direkten Adresse

http://www.schleswig-holstein.de/Umwelt-Landwirtschaft/DE/WasserMeer/12_SUEVO/ein_node.html

zu finden und herunter zu laden.

Die Daten können auch über eine komfortable **WEB-Applikation** im Landwirtschafts- und Umweltportal der Landesregierung Schleswig-Holstein unter www.umwelt.schleswig-holstein.de über den Pfad „Wasserwirtschaft, Meeres- und Küstenschutz / Abwasser / Verordnungen / Selbstüberwachungsverordnung SÜVO“ bzw. direkt unter

<http://www.umweltdaten.landsh.de/abwasser/suevo>

einggegeben und so der zuständigen Wasserbehörde übermittelt werden.

Als Benutzerkennung ist bei diesem Verfahren [REDACTED] und als Passwort [REDACTED] einzugeben. Die Daten können dabei über einfach strukturierte Eingabemasken erfasst, plausibilisiert und gespeichert werden. Als XML-Datei sind die Berichte per E-Mail an die zuständige Wasserbehörde und das Statistikamt Nord versendbar. So können neben den Berichtspflichten nach § 4 SüVO damit auch die jährlichen Vorlagepflichten der Klärschlammdaten nach Umweltstatistikgesetz (UStatG) und Klärschlammverordnung (Abf-KlärV) bedient werden.

Von berichtspflichtigen Betrieben nach Anlage 3 der SüVO mit einer mechanisch-biologischen Abwasserbehandlung kann diese Online-Anwendung ebenfalls genutzt werden.

Die Nutzung der WEB-Applikation wird von meiner Seite ausdrücklich empfohlen, weshalb ich die unteren Wasserbehörden bitte, die Nutzung auch bei den Anlagenbetreibern zu propagieren. Dabei kann der Hinweis auch auf folgende weitere Vorteile der WEB-Anwendung nützlich sein:

- Die Nutzung kann optional über Internetanschluss erfolgen.
- Es ist keine Spezialsoftware notwendig, da der Zugriff direkt auf zentrale Server erfolgt.
- Der Datenschutz ist gewährleistet, da die Daten lokal gespeichert werden, nicht im Netz.
- Die Aktualisierung der Vorjahresberichte ist möglich.
- Die Daten werden auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft.

Der Betriebsbericht nach Anlage 2 Ziffer 3 SüVO 2007 ist künftig entbehrlich. Sollte die untere Wasserbehörde allerdings Informationsbedarf haben, so kann sie die erforderlichen Informationen von den Abwasserbeseitigungspflichtigen einfordern.

Betriebsberichte – Berichtspflicht der UWB ´n und TdA

Die unteren Wasserbehörden und Träger der Abwasserbeseitigungspflicht haben die Betriebsberichte ab dem Berichtsjahr 2012 immer **zum 15. April des Folgejahres** dem LLUR vorzulegen, damit die diversen Berichtspflichten dort zeitgerecht erfüllt werden können.

automatische Mengenmessung

Die in Anlage 1 Ziffer 2.2 SüVO geforderte automatische Mengenmessung im Zulauf oder Ablauf der Anlage muss auf neuen Anlagen sowie auf Anlagen, für die eine wesentliche Änderung im Sinne des § 35 LWG beantragt wird, ab der Ausbaugröße von 2.000 EW eingerichtet werden. Bestehende Anlagen erhalten auf Antrag nach § 6 SüVO durch die untere Wasserbehörde Bestandsschutz in Form einer Ausnahmegenehmigung. Anlagen ab 2.500 EW müssen kontinuierlich (automatisch) messen. Langfristig ist es das Ziel, den Anforderungen der Berichtspflichten an die EU gerecht zu werden, indem alle Anlagen ab 2.000 EW automatisch messen.

Gesamtkonzept Kanalinspektion

Der Verordnungsgeber möchte Kommunen bzw. Anlagenbetreiber ermutigen, die Kanaluntersuchung nach Anlage 2 SüVO als Ganzes zu sehen und anzugehen. Daher wird die Aufstellung eines Gesamtkonzeptes zur Zustandserfassung der öffentlichen Kanalisation (Schmutz-, Misch- und Regenwassernetze sowie der Anschlusskanäle und -leitungen) empfohlen. Sofern ein Konzept vorliegt, kann in Abstimmung mit der UWB von den vorgegebenen Fristen und Wiederholungsintervallen abgewichen werden. Ansonsten gelten die folgenden Fristen für Erst- und Wiederholungsprüfungen:

Fristen Kanalinspektion

Erstprüfung der Schmutz- und Mischwasserkanalisation

	Erstprüfungsfrist
Schmutz- und Mischwasserkanäle	bis 22.02.2012
Zugehörige Grundstücksanschlusskanäle in WSG II, III, III A sowie für gewerbliches Abwasser	bis 31.12.2015
Übrige Grundstücksanschlusskanäle und WSG III B	10 Jahre nach Inkrafttreten der VO (02/2022)

Wiederholungsprüfungsintervalle der Schmutz- und Mischwasserkanalisation

	Wasserschutzgebiet Schutzzone II	Wasserschutzgebiet Schutzzone III und III A	Sonstige Gebiete und Wasserschutzgebiet Schutzzone III B
Schmutz- und Mischwasserkanäle	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
Zugehörige Grundstücksanschluss- kanäle gewerbliches Abwasser	5 Jahre	15 Jahre	15 Jahre
Zugehörige Grundstücksanschluss- kanäle	5 Jahre	15 Jahre	30 Jahre

Regenwasserkanalisation

Wiederholungsintervall Hauptkanäle	20 Jahre (Erstprüfung bis 2032)
Wiederholungsintervall Anschlusskanäle	30 Jahre (Erstprüfung bis 2042)

Kanalkataster/Dichtheitsprüfung – verstrichene Fristen aus der SüVO 2007

Bis zum 22. Februar 2012 war von den Abwasserbeseitigungspflichtigen zur Erfassung und Verwaltung aller Bestands-, Zustands- und Betriebsdaten des Kanalisationsnetzes einschließlich der Einleitungen aus Industrie und Gewerbe (Indirekteinleitungen) erstmalig ein Digitales Kanalinformationssystem aufzustellen, welches künftig regelmäßig fortzuschreiben ist. Bei sehr kleinen Anlagen sind im Einzelfall auch analoge Lösungen über entsprechende Plan- oder Bestandsunterlagen möglich.

Für Schmutz- und Mischwasserkanalisationen (ohne Grundstücksanschlusskanäle) war ebenfalls erstmalig bis zum 22. Februar 2012 der Zustand der Abwasseranlagen zu erfassen.

Versäumnisse erfüllen in beiden Fällen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 7 SüVO und können von der unteren Wasserbehörde geahndet werden.

Fehlanschlüsse

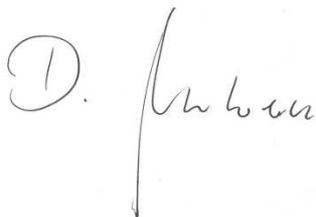
Alle zugänglichen Anlagenteile und Einleitungsstellen in Gewässer sind visuell auf Ablagerungen, Rückstau sowie auf Mineralölkohlenwasserstoff-Einträge und Hinweise für Fehlanschlüsse zu kontrollieren. Einem gesichteten Hinweis auf einen Fehlanschluss ist nachzugehen. Allerdings birgt allein diese Kontrolle noch keinen Nachweis einer Fehlanschlussfreiheit!

Anschlussleitungen der Straßenentwässerung

Die Leitungen zwischen Straßeneinlauf und öffentlicher Kanalisation liegen hinsichtlich der Zustandserfassung in der Verantwortlichkeit des Straßenbaulastträgers. Bei Bundesstraßen ist der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr für diese Leitungen zuständig, sofern keine Übertragung auf Gemeinden stattgefunden hat.

Zum Umgang mit der SüVO verweise ich auch auf das Arbeitsheft Nr. 22 des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags, welches als Hilfestellung, Leitfaden und Ratgeber für die abwasserbeseitigungspflichtigen Ämter und Gemeinden zur Verfügung steht. Außerdem möchte ich an die Bürgermeisterversammlung in Rendsburg am 23. Mai 2012 zur novellierten SüVO erinnern – die Einladung ist bei den Ämtern und Gemeinden durch den SHGT bereits bekannt gemacht worden.

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Wienholdt